

**Entscheidung der 99. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin vom 20.07.2017 -599 StVK 481/16- hinsichtlich der Verpflichtung der JVA, einem Gefangenen eine 7-Zonen-Kaltschaummatratze mit Lattenrost aus medizinischen Gründen zur Verfügung zu stellen.**

**Entscheidung:**

Die Strafvollstreckungskammer hatte über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG) eines Gefangenen aus der JVA Tegel zu befinden, der aufgrund seiner Rückenbeschwerden bei der JVA beantragt hatte, ihm auf eigene Kosten, eine 7-Zonen-Kaltschaummatratze nebst Lattenrost zur Verfügung zu stellen.

Die JVA lehnte den Antrag ab, der Gefangene beantragte dagegen die gerichtliche Entscheidung. Die Strafvollstreckungskammer fasste nachfolgende Entscheidung:

1. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller unverzüglich eine mindestens 2,20 m lange und belegbar - etwa durch Tests der Stiftung Warentest oder anderer staatlich anerkannter Prüfinstitute, wie etwa des TÜV - nach dem Stand der Technik für den Körper des Antragstellers optimierte Schlafunterlage zur Verfügung zu stellen. Dabei erfüllt der Antragsgegner diese Verpflichtung jedenfalls dadurch, dass er dem Antragsteller eine 7-Zonen-Kaltschaummatratze mit Lattenrost mit nach Test der Stiftung Warentest guten Liegeeigenschaften zur Verfügung stellt.
2. Die Landeskasse Berlin hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 800,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

**I.**

... Der Antragsteller wiegt 103 kg bei einer Körpergröße von 204 cm. Er leidet an starken nächtlichen Rückenschmerzen. Der Antragsteller befindet sich wegen seiner Rückenschmerzen in Behandlung des Anstaltsarztes der Justizvollzugsanstalt Tegel. Ihm wurden Physiotherapie und Massage sowie Schmerzmittel verordnet. Außerdem ist ihm auf Anweisung des Anstaltsarztes von der Polsterei der Justizvollzugsanstalt eine Schlafunterlage von 2,20 m Länge angefertigt worden, die aus zwei aneinander geklebten Schaumstoffstücken von je 15 cm Höhe und 2,20 m Länge gefertigt wurde. Dabei wurden die Schaumstoffteile aus einem einheitlichen Schaumstoffblock herausgeschnitten. Eine Anpassung an die unterschiedliche Druckbelastung des Körpers erfolgt durch diese Schaumstoffunterlage nicht. Es hat sich an dieser Schlafunterlage bereits nach kurzer Zeit eine Liegekuhle in Höhe des Beckens gebildet.

Mit an den Teilanstaaltsleiter gerichteten Schreiben vom 21. Juli 2016 hat der Antragsteller eine „orthopädische“ auf seine Person (2,04 m groß, 105 kg schwer) zugeschnittene 7-Zonen-Matratze beantragt. Aufgrund seiner Rückenschmerzproblematik, welche er seit der Inhaftierung wieder habe, beantrage er auf eigene Kosten eine Matratze. Das Versandhaus Amazon liefere diese direkt vom Hersteller in die Anstalt.

Jegliche Therapien, wie Schmerztherapie durch Medikamente, Rückenschule und Massagen, hätten bisher nur kurzzeitige Linderung verschafft.

Mit seinem am 23. September 2016 bei der Gemeinsamen Briefannahme der Justizbehörden Moabit eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22. September 2016 hat der Antragsteller beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, ihm den Erwerb einer orthopädischen 7-Zonen-Matratze sowie eines Lattenrostes auf eigene Kosten zu gewähren und ihm für den Erwerb die Nutzung von Überbrückungsgeld zu genehmigen.

Bei dem Antragsteller wurde im Dezember 2016 dann auf Veranlassung der Anstaaltsärzte eine MRT-Untersuchung des Nackenbereichs und der Lendenwirbelsäule durchgeführt. Die Anstaaltsärzte haben daraufhin - ohne Angabe einer genauen Krankheitsdiagnose - erklärt, der Befund sei nicht so gravierend, dass dadurch die Indikation für eine orthopädische Matratze gegeben sei. Ohnehin würden heute aktive muskelkräftigende Maßnahmen den nur passiven, „wozu auch eine Lagerung“ gehöre, vorgezogen und seien letztendlich allein mit Erfolg behaftet. Dem Antragsteller wurde allerdings ein ergonomisches Kissen verordnet.

Der Antragsteller behauptet, er habe vor der Inhaftierung durch Nutzung einer sogenannten "orthopädischen Matratze", in den letzten Jahren vor der Inhaftierung durch Nutzung eines Wasserbettes seine Rückenschmerzen "weitestgehend lindern können". Der Antragsteller beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller den Erwerb einer orthopädischen 7-Zonen-Matratze, sowie eines Lattenrostes auf eigene Kosten zu gewähren,
2. ihm den Erwerb, ihm die Nutzung vom Überbrückungsgeld zu genehmigen,
3. den Streitwert auf unter 100 Euro festzusetzen.

Mit Schriftsätzen vom 27. Januar 2017 und 9. Februar 2017 hat er klargestellt, dass es ihm darauf ankommt, eine entsprechende Matratze zur Verfügung zu erhalten und er lediglich zur Entlastung der Justizvollzugsanstalt bereit wäre, die Kosten zu tragen. Der Antragsgegner beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Er meint, der Erwerb einer eigenen Matratze könne dem Antragsteller schon deshalb nicht zugestanden werden, weil bei Haftraumkontrollen Matratzen bei Verdacht, dass diese als Versteck genutzt werden, auch müssten zerschnitten werden können.

Eine zwingende medizinische Indikation für eine orthopädische Matratze liege nicht vor. Deshalb könne aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt keine orthopädische Matratze für den Antragsteller beschafft werden, da solche Matratzen Hohlräume enthielten, in denen Sachen versteckt werden könnten und derartige Matratzen nicht so leicht zu kontrollieren bzw. zu durchleuchten seien, wie die Einheitsmatratzen, die die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen im Allgemeinen zur Verfügung stelle.

Die Matratzen, die den Gefangenen derzeit zur Verfügung gestellt werden, seien auch schwer entflammbar- bis permanent nicht brennbar, während die von dem Antragsteller (auf Aufforderung der Kammer) ausgewählte Matratze aus brennbaren Materialien bestehe.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen medizinischen Sachverständigenutachtens des Sachverständigen PD Dr. Sch. vom 7. Mai 2017 zu folgender Beweisfrage:

1.) Ist es zur Beseitigung oder wesentlichen Linderung der Schmerzen des Antragstellers aus medizinischer Sicht erforderlich, dass diesem eine "orthopädische 7-Zonen Matratze" sowie ein Lattenrost oder jedenfalls eine andere als die derzeit im Rahmen der Anstalt bereitgestellte Matratze zur Verfügung gestellt wird.

2.) Sollte die Frage zu 1. verneint werden, soll der Sachverständige sich dazu äußern, ob die Behandlung der Rückenschmerzen durch die Zurverfügungstellung einer anderen als der derzeit bereitgestellten Matratze wesentlich unterstützt oder beschleunigt würde.

Der Sachverständige gelangt hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Verurteilten zu folgendem Untersuchungsergebnis:

Zusammenfassend:

Geringe altersentsprechende Veränderungen im Bereich der Halswirbelsäule. Deutliche degenerative und arthrotische Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule mit Beteiligung der Bandscheiben und der kleinen Wirbelgelenke, für einen 36-jährigen Patienten altersvoraussetzend.

Es bestehe eine medizinische Indikation zur Vermeidung und Linderung von Rückenschmerzen eine optimierte Schlafunterlage zur Verfügung zu stellen.

Wenn schon beim Rückengesunden schmerzhaft funktionelle Störungen durch ungeeignete Matratzen ausgelöst werden können, dann bedürfe es insbesondere bei Erkrankungen oder Schädigung der Wirbelsäule geeigneter Matratzenkonstruktionen zur Linderung von Schmerzen und Vermeidung peripherer Nervenstörungen.

Dabei diene die optimierte Matratze zur Beschwerdelinderung und Schmerzbehandlung sowie zur Vorbeugung für das Fortschreiten der vorliegenden Wirbelsäulenerkrankung. Wegen der weiteren Einzelheiten der Ausführungen des Sachverständigen wird auf das schriftliche Gutachten vom 7. Mai 2017 verwiesen.

## II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2, 113 Abs. 1, zweite Alternative StVollzG. Die - auch von den Anstaltsärzten - diagnostizierten Rückenschmerzen, auf deren Beseitigung das Begehren des Antragstellers nach einer Matratze zielt, stellen besondere Umstände im Sinne des § 113 Abs. 1 StVollzG dar, die eine Anrufung der Strafvollstreckungskammer vor Ablauf der 3-Monatsfrist zulässig machen.

Der Antrag ist auch begründet. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Bereitstellung einer Matratze der im Tenor dieses Beschlusses beschriebenen Art durch den Antragsgegner gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 StVollzG Bln.

Dabei war der Antrag auf Bereitstellung einer Matratze durch den Antragsgegner und auf dessen Kosten bereits in dem an den Antragsgegner gerichteten Antrag vom 21. Juli 2016 enthalten. Denn bereits aus diesem Antrag wird deutlich, dass es dem Antragsteller nicht darauf ankommt, eine Matratze zu erhalten, die in seinem Eigentum steht, sondern er lediglich bereit ist, die Kosten zu übernehmen, weil er meint, dann auf weniger Widerstände zu stoßen. Nachdem die Anstalt inzwischen klargestellt hat, dass die Überlassung einer Matratze, deren Kosten der Antragsteller getragen hat, nicht in Betracht kommt, weil sie sich dann bei Kontrollen an einer möglicherweise notwendig werdenden Beschädigung der Matratze gehindert sähe, die Kostentragung durch den Antragsteller also eher Widerstände verstärken würde, ist in dem Antrag vom 21. Juli 2016 und dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung noch der Antrag auf Bereitstellung der Matratze durch den Antragsgegner auf dessen Kosten zu sehen.

Gemäß § 70 StVollzG Bln haben Gefangene einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des Umfangs der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese nicht außer Verhältnis zur Dauer des Freiheitsentzugs steht und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

Der Antragsteller leidet unter starken nächtlichen Rückenschmerzen, die unter anderem die Auswirkungen haben, dass er nicht durchschlafen kann. Übereinstimmend damit konnten bei ihm zusammenfassend geringe altersentsprechende Veränderungen im Bereich der Halswirbelsäule und deutliche degenerative und arthrotische Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule mit Beteiligung der Bandscheiben und der kleinen Wirbelgelenke, für einen 36 jährigen Patienten altersvoraussetzend, diagnostiziert werden.

Damit besteht eine medizinische Indikation für die Bereitstellung einer Schlafunterlage der im Tenor dieses Beschlusses beschriebenen Art. Denn die Kammer ist nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Sch., die mit eigener Lebenserfahrung über die Auswirkungen unangepasster Schlafunterlagen übereinstimmt, davon überzeugt, dass, wenn schon beim Rückengesunden schmerzhaft funktionelle Störungen durch ungeeignete Matratzen ausgelöst werden können, es bei Erkrankungen oder Schädigung der Wirbelsäule geeigneter Matratzen-konstruktionen zur Linderung von Schmerzen und Vermeidung peripherer Nervenstörungen bedarf. Die Kammer hat - auch insoweit sachverständig beraten - auch keinen Zweifel, dass der Antragsteller vor seiner Inhaftierung durch angepasste Schlafunterlagen seine Schmerzen die überwiegende Zeit wesentlich mindern oder sogar beseitigen konnte.

Da die von der Justizvollzugsanstalt derzeit zur Verfügung gestellte Schaumstoffunterlage weder angepasst in obigem Sinne ist und bereits dem Körpergewicht des Antragstellers nicht entspricht, wie die Entstehung von Liegekuhlen bereits nach kurzer Zeit belegt, ist der Antragsgegner zur Bereitstellung einer Matratze der im Tenor beschriebenen Art als medizinisches Hilfsmittel zu verpflichten.

Dass Matratzen keine Hilfsmittel im Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung sind und Hilfsmittel auch nach §70 Abs. 1 StVollzG Bln grundsätzlich nicht von der Leistungspflicht der Anstalt umfasst sind, soweit diese als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind, steht dem nicht entgegen. Es ist nämlich bei Berücksichtigung der Medizinischen Indikation einer angepassten Schlafunterlage für Personen mit Wirbelsäulenschädigungen davon auszugehen, dass Matratzen nur deshalb nicht im Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten sind, weil es sich insoweit um übliche Gebrauchsgegenstände handelt, die ohnehin von dem Versicherten - auch ohne dass eine Erkrankung eingetreten wäre - aus eigenen Mitteln beschafft werden und deren Finanzierung bei Mittellosen deshalb im

Leistungsumfang der Sozialleistungen enthalten ist. Dies entspricht dem Gedanken des § 70 Abs. 1 Satz 2 letzter Alternative StVollzG Bln.

Voraussetzung für eine Herausnahme aus der medizinischen Leistungspflicht ist damit aber, dass die sonstige Bereitstellung sichergestellt ist; bei dem Nichtinhaftierten notfalls über die Sozialhilfe, bei dem Gefangenen gemäß § 3 Abs. 3 StVollzG Bln. Solange dem Antragsteller von dem Antragsgegner keine für ihn ausreichende Matratze im Rahmen des § 3 Abs. 3 StVollzG Bin zur Verfügung gestellt wird, handelt es sich bei einer angepassten Schlafunterlage im Sinne des Tenors dieses Beschlusses also auch nicht um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand im Sinne des § 70 Abs. 1 StVollzG Bln.

Der Anspruch des Antragstellers entfällt auch nicht deshalb, weil bereits die von den Anstaltsärzten verordnete Therapie mit Physiotherapie und Massage ausreichend im Sinne des § 70 Abs. 1 StVollzG Bin wäre. Denn zum einen bedarf es - wie oben bereits ausgeführt - jedenfalls bei Erkrankungen der Wirbelsäule, die Schmerzen in der liegenden Position verursachen - geeigneter Matratzenkonstruktionen. Zum anderen zeigt der Umstand, dass dem Antragsteller seit nunmehr mindestens einem Jahr - mit den damit einhergehenden allgemein bekannten Gefahren insbesondere von Nebenwirkungen - Schmerzmittel verordnet werden, dass die von der Anstalt gewährte Therapie nicht ausreichend ist.

Da der Antragsgegner eine Kostentragung durch den Antragsteller aus Sicherheitserwägungen grundsätzlich ablehnt, könnte eigentlich dahingestellt bleiben, ob eine Kostentragungspflicht des Antragstellers gemäß § 70 Abs. 2 StVollzG Bin besteht. Diese ist jedoch auch nicht gegeben. Denn die Bereitstellung der Matratze stellt nach obigen Ausführungen eine von der Anstalt gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 StVollzG Bin zu erbringende Leistung dar. Soweit der Antragsgegner erhöhten Kontrollaufwand geltend macht, wird er diesen durch entsprechende Auswahl der angepassten Matratze minimieren können. So ist es inzwischen allgemein üblich, dass etwa Matratzenbezüge mit Reißverschlüssen versehen sind und entfernt werden können.

Verbleibenden erhöhten Aufwand wird der Antragsgegner hinzunehmen haben, weil dieser dann zur Erfüllung des Anspruchs des Antragstellers auf medizinische Leistungen notwendig ist.

Soweit der Antragsgegner Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes geltend macht, besteht für die Kammer bereits kein Zweifel, dass es auf dem Markt auch angepasste Schlafunterlagen geben wird, die schwer entflammbar sind.

Ergänzend sei noch folgendes ausgeführt: Soweit der Antragsgegner die Auffassung vertritt, es liege kein "spezielles Krankheitsbild" vor, weil es sich um degenerative Veränderungen handele, bleibt der Sinn dieser

Ausführungen unklar. Eine Behandlungsbedürftige Erkrankung liegt jedenfalls vor, insbesondere auch weil der Antragsteller unter ihn wesentlich beeinträchtigenden Schmerzen leidet. Soweit der Antragsgegner meint, sollte dem Antragsteller eine angepasste Schlafunterlage gewährt werden, müssten aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nahezu jedem inhaftierten derartige Matratzen gewährt werden, weil "die meisten Menschen derart gering ausgeprägte degenerative Veränderungen wie der Antragsteller" aufwiesen, wäre dies bereits rechtlich unerheblich.

Dieser Vortrag ist jedoch auch inhaltlich offensichtlich unrichtig. Zum einen weist der mit 36 Jahren bereits nicht mehr zu den jüngsten zählende Antragsteller nach der auch von dem Antragsgegner nicht angezweifelte Diagnose des Sachverständigen Dr. Sch. altersvoraussetzende Veränderungen auf. Bereits daraus könnte der Antragsgegner den zwingenden Schluss ziehen, dass nicht die meisten Menschen beispielsweise eine Bandscheibenvorwölbung aufweisen, die den Liquor raum vollständig aufbraucht.

Zum anderen leidet der Antragsteller an erheblichen Schmerzen gerade während der Nacht und weist eine außergewöhnliche Körpergröße und - wohl damit einhergehend - ein überdurchschnittliches Gewicht auf, so dass allein dadurch erhöhte Anforderungen an eine Schlafunterlage gestellt werden, so dass nicht völlig ausgeschlossen ist, dass für andere erkrankte Gefangene, die etwa trotz vergleichbarer Wirbelsäulenschädigung keine Schmerzen in der Schlafposition aufweisen, die von der JVA gestellte Schlafunterlage ausreichend im Sinne des §70 StVollzG Bln ist.

Insoweit ist auch zu beachten, dass bei dem Antragsteller, der bisher zwei Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt hat, das Hilfsmittel nicht außer Verhältnis zur Dauer des Freiheitsentzugs steht, § 70 Abs. 1 Satz 2 StVollzG Bln.

### **PrisonWatch Anmerkung:**

Gegen diese Entscheidung hat die JVA Tegel erwartungsgemäß Rechtsbeschwerde eingelegt, über die bislang noch nicht entschieden ist. PrisonWatch wird über den Ausgang des Verfahrens berichten. Die Entscheidung ist somit derzeit noch nicht rechtskräftig.

Gleichwohl gibt es Anlass, einige Anmerkungen abzugeben.

Es ist sehr erfreulich, dass eine Strafvollstreckungskammer eine Matratze als medizinisches Hilfsmittel anerkennt und eine JVA insoweit verpflichtet, einem Gefangenen eine solche zur Verfügung zu stellen.

Hierzu muss man wissen, dass die bundesweit üblichen Matratzen in den Haftanstalten aus schlichtem Schaumstoff bestehen. Diese werden in Blöcken zugeschnitten und mit einem Bezug versehen und sind dann viele Jahre in Gebrauch.

Die Lebensdauer einer solchen Matratze soll 7 Jahre betragen, wobei es nur schwer möglich ist, diese auch rechtzeitig zu tauschen. In der Regel werden die Matratzen bei Entlassung des Gefangenen von diesem auf der Kammer abgegeben. Die Kammer lässt diese, so zumindest die Vorschrift, reinigen und dann wird sie wieder ausgegeben. Ob sie nun schon länger als 7 Jahre in Gebrauch ist, wird in der Regel nicht überprüft. Es wird in der Regel eine reine Sichtprüfung vorgenommen, bei welcher gerade nicht geprüft wird, wie eingelegen sie bereits ist.

Es mag sein, dass man Gefangenen mit einer überschaubaren Haftstrafe eine solche Matratze überlassen kann, wobei aber auch dieses Bedenken begegnet. Zumindest Gefangene mit einer langen oder gar lebenslangen Haftstrafe sollten die Möglichkeit erhalten, sich ggf. auf eigene Kosten, wenn nicht medizinisch indiziert, eine Matratze kaufen zu können. Nichts spricht dagegen.

Die von den Vollzugsbehörden vorgeschobenen Argumente der Brandgefahr usw. sind nicht geeignet, den Ausschluss zu begründen. Es stellt kein Problem dar, den Bezug so zu gestalten, dass er sich versiegeln lässt und auch Brandsicher ist.

Die bisherigen Ablehnungen lassen vielmehr vermuten, dass ein anderer Gedanke dahinter steckt. Es scheint nämlich so zu sein, dass man es dem Gefangenen nicht gönnt, dass auch er eine handelsübliche Matratze benutzen kann. In den Köpfen scheint es immer noch weit verbreitet zu sein, dass ein Gefangener zu leiden hat. Solche Ansichten widersprechen aber dem Gesetz, was als Strafe einzig den Freiheitsentzug nennt.

Es ist auch nicht damit zu rechnen, wie es die JVA Tegel gegenüber dem Gericht vorgetragen hat, dass man nun allen Gefangenen eine solche Matratze zur Verfügung stellen muss. Die Anstalten und ihre Anstaltsärzte werden sich kreative Begründungen einfallen lassen, um Matratzen weiter abzulehnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gerichte sich zukünftig vermehrt mit solchen Klagen auseinandersetzen müssen.

Es bleibt zu hoffen, dass das KG die Rechtsbeschwerde zurückweist.

**PrisonWatch**  
**November 2017**